Antrag 1: Neufassung der Satzung

Dentists for Africa e. V. | Mitgliederversammlung am: 13.11.2026

Antragstellende Person: Robert Höfig (Vorstand; Kassenwart) TOP: 7

Antrag vom 5. Oktober 2026 | Satzungsentwurf als Anlage 1 zu Antrag 1

Beschlussvorschlag

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Satzung vom 3. November 2012 insgesamt neu zu fassen. Die bisherigen §§ 1 bis 22 werden durch die §§ 1 bis 18 der beigefügten Anlage 1 ersetzt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Beschlussdatum wird in § 18 Absatz 1 ergänzt.

Die Neufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird beauftragt, die Eintragung anzumelden. Über die Wahlordnung und die Beitragsordnung wird gesondert abgestimmt.

Rechtsgrundlage und Beschlussmehrheit

Maßgeblich sind § 13 Absätze 2 und 4 (Anträge und genauer Änderungswortlaut), § 14 (Zuständigkeit) sowie § 15 Absätze 1 und 7 (Beschlussfähigkeit und Satzungsänderung) der Satzung von 2012, ergänzend §§ 32, 33, 40 und 71 BGB. Erforderlich ist die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nach § 15 Absatz 7 der alten Satzung. Die neue Mehrheitsregel darf auf diesen Beschluss noch nicht angewandt werden.

Begründung

Die Neufassung stimmt Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung aufeinander ab. Die Satzung enthält die wesentlichen Mitgliedsrechte, Organbefugnisse und Mehrheiten; die Ordnungen regeln die praktische Durchführung. Die Erweiterung des vertretungsberechtigten Vorstands erhöht die Handlungsfähigkeit des Vereins, während die neue Nachbesetzungsregel den dreijährigen Wahlzyklus auch bei vorzeitigem Ausscheiden einhält.

Wesentliche Veränderungen

- BGB-Vorstand – alt § 10 Absatz 4 „Vorstand“ → neu § 8 Absatz 2 „Vorstand“: Bisher vertreten Vorsitz (1. Vorsitzender) und Stellvertretung (2. Vorsitzender) jeweils allein. Künftig gehört auch die Kassenwartin bzw. der Kassenwart mit Einzelvertretungsbefugnis dazu. Finanzangelegenheiten können so unmittelbar vertreten werden; interne Freigaben werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.
- Vorzeitiges Ausscheiden – alt § 11 Absatz 4 „Wahl und Amtsdauer des Vorstands“ → neu § 8 Absatz 6 „Vorstand“: Die bisherige kommissarische Besetzung endet bislang bei der nächsten Mitgliederversammlung. Künftig bleibt die vom beschlussfähigen Vorstand berufene Person bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt; Bestätigung oder Nachwahl durch die nächste MV können entfallen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit im Vorstand muss jedoch unverzüglich eine MV zur Nachwahl einberufen werden.
- Zusammensetzung und Wahl – alt §§ 10–11 → neu § 8 Absätze 1, 4 und 5: Abgestimmt auf die drei Projektbereiche nur drei statt sechs zusätzliche Vorstandsmitglieder; die Erweiterung um ein Generalsekretariat entfällt. Drei Jahre Amtszeit und das Verbot mehrerer Ämter in einer Person bleiben erhalten. Einzelwahlen dürfen auf einem gemeinsamen Stimmzettel stattfinden, keine Blockwahl mehr zulässig.
- Ehrenamt – alt § 20 „Erstattungen von Auslagen“ → neu § 8 Absatz 7: Für amtierende Vorstandsmitglieder sind Vergütung und jeder Aufwendungs- oder Auslagenersatz ausdrücklich ausgeschlossen, einschließlich des Anspruchs nach § 670 BGB. Dies setzt die vollständig ehrenamtliche Amtsführung eindeutig um.
- Vorstandsbeschlüsse und Leitung der Mitgliederversammlungen – alt § 10 Absatz 3 „Vorstand“ / § 15 „Ablauf und Beschlussfassung“ → neu § 8 Absatz 9 und § 13 „Versammlungsleitung und Niederschrift“: Die bislang nicht näher geregelte Leitung der MV übernimmt ein vom Gesamtvorstand bestimmtes Mitglied des §-26-BGB-Vorstands, ohne Rangfolge.
- Vereinszweck und Gemeinnützigkeit – alt und neu §§ 2–3: § 2 Absätze 1 bis 5 bleiben wortgleich bestehen (KEINE ÄNDERUNG des VEREINSZWECKS). Absatz 6 begrenzt Zweckmaßnahmen und Partnersitz ausdrücklich auf Afrika; vorbereitende Verwaltung in Deutschland bleibt möglich. § 3 ergänzt Regeln für Hilfspersonen (AO), Mittelweitergaben und Verwendungsnachweise.
- Mitgliedschaft – alt §§ 4–6 und 16 → neu §§ 4–5: Ordentliche und Ehrenmitgliedschaft werden zusammengefasst; Aufnahme und Ausschluss werden klarer geregelt. Austritt künftig mit drei statt sechs

Monaten zum Jahresende in Textform. Ehrenmitgliedsernennung künftig mit einfacher Mehrheit statt Zweidrittelmehrheit der Anwesenden; die ausdrückliche Ernennung auf Lebenszeit entfällt.

- Versammlungen und Mehrheiten – alt §§ 12–15 → neu §§ 9–13: Textform, hybride und virtuelle Versammlungen werden neu geregelt; Satzungsänderung und Auflösung künftig mit zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen statt zwei Dritteln der Anwesenden; Zweckänderungen künftig mit drei Vierteln. Umlaufbeschlüsse erhalten mindestens drei Wochen Frist und Ausschlüsse für besonders wichtige Entscheidungen.
- Beiträge und Zuständigkeit für Ordnungen – alt §§ 7 und 18 → neu §§ 6 und 15: Beitragsdetails stehen in der Beitragsordnung; die Umlagengrenze gilt ausdrücklich insgesamt je Geschäftsjahr. Wahl- und Beitragsordnung beschließt die MV künftig mit einfacher Mehrheit, die interne Geschäftsordnung der Vorstand. Die geltende Sonderregel zur Wahlordnung in § 11 Absatz 2 wird dadurch allgemein übernommen.
- Liquidation und Vermögensbindung – alt § 19 „Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens“ → neu § 17: Kassenwart als weitere Liquidationsperson, Vertretung durch jeweils zwei und Mehrheitsentscheidungen. Statt Verwendung über die Stadt Sömmerda für kenianische Waisenkinder ist ein offener steuerbegünstigter Empfänger für die genannten Afrika-Zwecke vorgesehen. Dies ist eine bewusste inhaltliche Erweiterung der Vermögensbindung.
- Weitere Straffungen – alt § 1 / §§ 17, 21 → neu § 1 / §§ 14, 16: Korrektur des Namens in „Dentists for Africa“ statt „Dentists for Afrika“; Anschrift und Registerangaben entfallen. Kassenprüfung und Datenschutz werden präzisiert.
- Umbenennung des Amts „Kassenwartin bzw. der Kassenwart“ in „Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister“ in Abgrenzung zum Amt der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers

Anlage 1 – Satzung

Beschlussgegenstand | Textstand 1. Oktober 2026

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Dentists for Africa. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Sömmerda.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die zahnärztliche und medizinische Versorgung der armen Bevölkerungsschichten in Afrika durch praktische Arbeit vor Ort zu unterstützen, dies auch finanziell und materiell.

(2) Projekte, die dem Kampf gegen die Aids-Epidemie und der Prävention der HIV-Ausbreitung dienen, werden ebenso unterstützt. Eingeschlossen sind auch Selbsthilfegruppen HIV-Infizierter.

(3) Außerdem vermittelt der Verein Patenschaften zur Förderung bedürftiger afrikanischer Kinder, bevorzugt AIDS-Waisenkinder. Gefördert wird weiterhin die Berufsausbildung in afrikanischen Ländern, besonders zu Zahnärzten, Ärzten, Krankenschwestern, Zahnarzthelferinnen und Zahntechnikern.

(4) Die direkte finanzielle Unterstützung von Partnerorganisationen in Entwicklungsländern ist zur Umsetzung der gemeinsamen Projekte zulässig. Partnerorganisationen im Sinne dieser Satzung sind Non-Profit-Organisationen, die die gleichen oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein haben und die nach ähnlichen Grundsätzen wie gemeinnützige Organisationen in Deutschland geführt und bewirtschaftet werden.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(6) Die Zweckmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 werden ausschließlich in Afrika durchgeführt; die Partnerorganisationen nach Absatz 4 müssen in Afrika ansässig sein. Die hierfür erforderliche Mittelbeschaffung, Verwaltung und Projektvorbereitung kann auch in Deutschland erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein verwirklicht ausschließlich die in § 2 beschriebenen Zwecke. Hierzu kann er Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO einsetzen. Mittelweitergaben nach § 2 Absatz 4 müssen die Voraussetzungen des § 58 Nummer 1 AO erfüllen; die dortige Partnerdefinition ersetzt diese Voraussetzungen nicht. Die zweckentsprechende Verwendung ist zu vereinbaren, zu kontrollieren und nachzuweisen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung angerufen werden; sie entscheidet endgültig.

(4) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit ihrer Zustimmung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine bestehende ordentliche Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte bleiben bei der Ernennung zum Ehrenmitglied erhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand, insbesondere bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Satzung oder erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der begründete Beschluss ist in Textform mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang kann die Mitgliederversammlung angerufen werden; sie entscheidet vereinsintern abschließend. Bis zum Ablauf der Berufungsfrist oder, bei rechtzeitiger Berufung, bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ferner ausschließen, wenn es mit Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen in Textform nicht gezahlt hat. Nach Zugang der zweiten Mahnung muss mindestens ein Monat verstrichen sein; diese muss auf den möglichen Ausschluss hinweisen. Das Verfahren nach Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Beiträge und Umlagen

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Für besondere Vorhaben kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen Umlagen beschließen. Die Summe der für ein Geschäftsjahr beschlossenen Umlagen darf je beitragspflichtigem Mitglied das Zweifache seines nach der Beitragsordnung geschuldeten Jahresbeitrags ohne freiwillige Mehrzahlungen nicht übersteigen. Ehrenmitglieder sind von Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann Beiträge und Umlagen in begründeten Einzelfällen ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Mit Vorstand ist in dieser Satzung der Gesamtvorstand gemeint, soweit nicht ausdrücklich der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bezeichnet wird.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Aufgabenverteilung, interne Zustimmungserfordernisse, Sitzungen und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für drei Jahre gewählt. Der gesamte Vorstand wird turnusmäßig neu gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Einzelwahlen können nach der Wahlordnung in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt werden. Das Amt endet vorzeitig durch Rücktritt, Abberufung oder Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

(5) Wählbar sind volljährige ordentliche Mitglieder. Mehrere Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der beschlussfähige verbleibende Vorstand eine nach Absatz 5 wählbare Person in das Amt berufen. Das berufene Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt; eine Bestätigung oder Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. Die Regelungen über das vorzeitige Amtsende in Absatz 4 bleiben unberührt. Die Nachberufung ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen; hierzu ist jedes verbliebene Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB befugt. § 29 BGB bleibt unberührt.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten weder eine Vergütung noch Ersatz oder Erstattung von Aufwendungen oder Auslagen. § 670 BGB findet keine Anwendung.

(8) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Beschäftigte anstellen, Beauftragte bestellen und beratende Ausschüsse einsetzen.

(9) Vorstandssitzungen können in Präsenz, hybrid oder vollständig im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder, mindestens jedoch zwei, stimmberechtigt an der Beschlussfassung teilnehmen. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die von der oder dem Vorsitzenden abgegebene gültige Ja- oder Nein-Stimme. Hat die oder der Vorsitzende keine solche Stimme abgegeben oder besteht ein Stimmverbot, ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt. Außerhalb einer Sitzung gelten diese Regeln entsprechend, wenn alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Abstimmung in Textform oder in einem geeigneten elektronischen Verfahren erhalten. § 34 BGB bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Das gesetzliche Recht, die Einberufung nach § 37 BGB schriftlich zu verlangen und gerichtliche Ermächtigung zu beantragen, bleibt unberührt.

§ 10 Einberufung und Form der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe von Ort oder Zugangsweg, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung an die zuletzt mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.

(2) Der Vorstand kann eine Präsenzversammlung, eine hybride Versammlung oder eine virtuelle Versammlung einberufen. Bei hybriden oder virtuellen Versammlungen muss die Einladung erläutern, wie Mitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge ordentlicher Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mit Begründung zugehen. Ergänzende Beschlussgegenstände sind allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mitzuteilen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Über nicht rechtzeitig angekündigte Beschlussgegenstände darf nicht beschlossen werden. Zulässig bleiben Verfahrensanträge und sachbezogene Änderungsanträge innerhalb eines angekündigten Beschlussgegenstands. Satzungs- und Zweckänderungen, Wahlen, Abberufungen, Änderungen der Beitrags- oder Wahlordnung, Umlagen und die Auflösung des Vereins müssen bereits in der Einladung angekündigt sein.

(5) Bei Satzungsänderungen ist der vorgesehene Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

b) Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,

c) Entgegennahme der Berichte und Genehmigung des Wirtschaftsplans,

d) Beitragsordnung, Wahlordnung, Beiträge und Umlagen,

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie

g) Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder einen Ausschluss.

§ 12 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund einer Vollmacht in Textform ausgeübt werden; ein Mitglied darf höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Gesetzliche Stimmverbote nach § 34 BGB sind auch bei der Stimmrechtsvertretung zu beachten, insbesondere bei der eigenen Entlastung.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Außerhalb einer Versammlung können Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn der Vorstand allen stimmberechtigten Mitgliedern den Beschlussgegenstand und eine Abstimmungsfrist von mindestens drei Wochen in Textform mitteilt. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht abstimmen. Die jeweils gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschriebene Mehrheit gilt auch in diesem Verfahren. Satzungs- und Zweckänderungen, Wahlen, Abberufungen sowie die Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in Textform mitzuteilen und zu protokollieren.

§ 13 Versammlungsleitung und Niederschrift

(1) Der Vorstand bestimmt durch Beschluss, welches Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB gemäß § 8 Absatz 2 die Mitgliederversammlung leitet. Eine gerichtliche Bestimmung der Versammlungsleitung nach § 37 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.

(2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort oder Versammlungsform, Datum, Zahl der Teilnehmenden, Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Sie ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist Einsicht zu gewähren; personenbezogene und vertrauliche Angaben sind angemessen zu schützen.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch Beschäftigte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfenden dürfen auch nicht an der zu prüfenden Buchführung oder Mittelbewirtschaftung mitgewirkt haben.

(2) Die Kassenprüfung umfasst mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege, die Mittelverwendung und die Kassenbestände. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Ordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert die Beitragsordnung und die Wahlordnung mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Vorstand beschließt und ändert seine Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 8 Absatz 9. Regelungen der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen vor.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur zur Erfüllung seiner Aufgaben und nach Maßgabe des geltenden Datenschutzrechts.

§ 17 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister Liquidatorinnen oder Liquidatoren. Der Verein wird in der Liquidation durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller amtierenden Liquidatorinnen und Liquidatoren gefasst. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Vertretungs- und Beschlussregeln festlegen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung oder der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.